

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

40 Amt für Schulverwaltung und Hochschulwesen

Beteiligt:

20 Stadtkämmerei

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 GO NW,
Drucksachennummer 0620/2009:

Ausstattung des Ganztagsbetriebes und der pädagogischen Übermittagsbetreuung in
der Sekundarstufe I

hier: Verwendung von Restmitteln aus dem Programm -Zuwendungen für Investitionen
und Ausstattungen in Ganztagschulen (IZBB)-

Beratungsfolge:

10.09.2009 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 GO NW vom 21.07.2009:

„Die Stadt Hagen beantragt Restmittel aus dem Programm „Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Ganztagschulen (IZBB)“. Der städtische Anteil in Höhe von 35.750 € wird aus Mitteln der Bildungspauschale zur Verfügung gestellt.

Die Vorlage wird bis zum 31.12.2009 umgesetzt.“

wird genehmigt.

Kurzfassung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 GO NW.

Begründung

Am 21.07.2009 wurde im Wege der Dringlichkeit gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 GO NW beschlossen:

„Die Stadt Hagen beantragt Restmittel aus dem Programm „Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Ganztagschulen (IZBB)“. Der städtische Anteil in Höhe von 35.750 € wird aus Mitteln der Bildungspauschale zur Verfügung gestellt.

Die Vorlage wird bis zum 31.12.2009 umgesetzt.“

Die Entscheidung wird gemäß § 61 Absatz 1 Satz 3 GO NW dem Rat zur Entscheidung vorlegt. In Übrigen wird auf die Begründung der als Anlage beigefügten Dringlichkeitsvorlage (Drucksachennummer 0620/2009) verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Rechtscharakter

<input type="checkbox"/>	Auftragsangelegenheit	<input type="checkbox"/>	Fiskalische Bindung
<input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonst.
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung	<input type="checkbox"/>	Dienstvereinbarung mit dem GPR
<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	<input type="checkbox"/>	Ohne Bindung
<input type="checkbox"/>	Vertragliche Bindung		

1) Gesamtkosten der Maßnahme/ Aufwand

a) Zuschüsse Dritter	321.750,00 €
b) Eigenfinanzierungsanteil	35.750,00 €

2) Investive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert/ soll gesichert werden durch

Veranschlagung im investiven Teil des

Teilfinanzplans [REDACTED], Teilfinanzstelle [REDACTED]

Jahr	Ifd Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	
Betrag	35.750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3) Konsumtive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist beantragt zum/ vorgesehen im

Ergebnisplan	Produktgrp.	Aufwandsart	Produkt:

4) Folgekosten

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil (nur bei investiven Maßnahmen)	0,00€
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	0,00€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	0,00€
d) personelle Folgekosten je Jahr	0,00€

Stellen-/Personalbedarf:

Anz.	Stelle(n) nach BVL-Gruppe	Bewertung	sind im Stellenplan	Jahr	einzurichten
Anz.	üpl. Bedarf(e) in BVL-Gruppe	Bewertung	sind befristet bis	Datum	anzuerkennen
e) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)					0,00€
Zwischensumme					0,00€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr					0,00€

Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt 0,00€

5) Bilanzielle Auswirkungen (von der Kämmerei auszufüllen)

Investitionen, die im Rahmen des Investitionsprogramms „1.000 Schulen“ getätigten werden, sind, sofern es sich um Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt (Wertgrenzen beachten), mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite der Bilanz zu aktivieren. Die Finanzierung der getätigten Investitionen ist entsprechend auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten auszuweisen. Die angeschafften Vermögensgegenstände werden in diesem Fall zu 90% aus den Fördermitteln des Investitionsprogramms „1.000 Schulen“ finanziert. Die verbleibenden 10% werden aus der Bildungspauschale finanziert. Somit liegt eine 100%-Förderung vor, die die Bildung eines 100%-Sonderpostens bedeutet. Der Abschreibungsaufwand ist somit in voller Höhe durch die ertragswirksame Auflösung eines entsprechenden Sonderpostens gedeckt.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja _____
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordneter**Amt/Eigenbetrieb:**

- 40 Amt für Schulverwaltung und Hochschulwesen
20 Stadtkämmerei

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:**

40

20

Anzahl:

1

1
